

Frau
Präsidentin Mag. Gabriele Jaksch
MTD-Austria
Grüngasse 9 Top 20
1050 Wien

BMSGPK - II/A/10 (Rechtliche Angelegenheiten der
Kranken- und Unfallversicherung)

Mag. Andrea Schönhuber
Sachbearbeiterin

Andrea.Schoenhuber@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644592
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.812.754

Sehr geehrte Frau Präsidentin Mag.^a Jaksch!

Zu Ihrem unter anderem an Herrn Bundesminister gerichteten Schreiben vom
4. Dezember 2020 sowie Ihren beiden E-Mails vom 16. Dezember 2020, in denen Sie Ihrer
Sorge um freiberufliche schwangere MTD-Berufsangehörige im Zusammenhang mit
COVID-19 Ausdruck verleihen, teilt Ihnen das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz Folgendes mit:

Vorzeitiges Wochengeld gebührt für den Fall, dass bei Fortdauer der Tätigkeit das Leben
oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährdet wäre und dies durch ein amts-
oder fachärztliches Zeugnis bestätigt wird. Voraussetzung für das Ausstellen eines
Freistellungszeugnisses wiederum ist grundsätzlich das *Vorliegen einer der medizinischen
Indikationen*, wie diese in der aufgrund des – in den Zuständigkeitsbereich des
Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend fallenden – § 3 Abs. 3 MSchG
erlassenen Mutterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 310/2017 idF BGBl. II Nr. 83/2019,
angeführt sind.

Es bedarf somit für den Anspruch auf vorzeitiges Wochengeld jedenfalls des Vorliegens
einer – bei der Mutter und/oder dem Kind aktuell vorliegenden – medizinischen
Indikation, von der bei Fortdauer der Tätigkeit eine Gefährdung für die werdende Mutter
oder das ungeborene Kind ausgehen könnte. Aus dem alleinigen Vorliegen sonstiger
äußerer oder im persönlichen Bereich liegender gesundheitsgefährdender Umstände kann

ein sozialversicherungsrechtlicher vorzeitiger Wochengeldanspruch nicht abgeleitet werden. Kein Anspruch auf vorzeitiges Wochengeld besteht daher dann, wenn eine allfällige Gefährdung nicht durch eine *bereits bestehende* medizinische Indikation, sondern durch externe Umstände, wie eben z. B. die Exposition gegenüber Coronaviren, bedingt ist, auch wenn es durch die externen Umstände zu Erkrankungen kommen kann.

Die krankensicherungsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Wochengeld werden auch nicht durch den im Sozialausschuss vom 26. November 2020 angenommenen und am 11. Dezember 2020 im Nationalrat beschlossenen Freistellungsanspruch für unselbständig tätige Schwangere in Berufen mit Körperkontakt tangiert. Die nunmehr geschaffene Sonderfreistellung COVID-19 in § 3a Mutterschutzgesetz (MSchG) ist ein rein arbeitsrechtlicher Anspruch: Unselbständig schwangere Erwerbstätige, bei denen die Voraussetzungen für einen Freistellungsanspruch vorliegen, haben gegenüber dem/der Dienstgeber/in einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Vorzeitiges Wochengeld gebührt jedenfalls auch dieser Personengruppe nicht.

Die Gruppe der Schwangeren kann auch (noch) nicht in die COVID-19-Risikogruppen-Verordnung aufgenommen werden. Hiezu wird vorab angemerkt, dass bei Erlassung der COVID-19-Risikogruppen-Verordnung Expertinnen und Experten die Meinung vertraten, dass die Schwangerschaft kein erhöhtes Risiko für einen schwereren Verlauf *der COVID-19-Erkrankung* bedeute, weshalb diese Personengruppe in die genannte Verordnung nicht aufgenommen wurde. Offenbar haben sich zur ursprünglichen Expertenmeinung mittlerweile Gegenmeinungen gebildet, die nunmehr im arbeitsrechtlichen Bereich – eben durch Novellierung des MSchG – hinsichtlich von Schwangeren in Berufen mit Körperkontakt Berücksichtigung gefunden haben. Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegen jedoch bis dato keine validen medizinischen Berichte bzw. Erkenntnisse vor, aufgrund derer aus der Zuständigkeit unseres Ressorts eine Aufnahme von (bestimmten Gruppen von) Schwangeren in die genannte Verordnung erfolgen könnte. Im Übrigen ist auch der Formulierung des Berichts zur nunmehrigen Änderung des MSchG „Medizinische Erkenntnisse *weisen darauf hin*,...“ zu entnehmen, dass dieselben (noch) nicht als nachhaltig gesichert angesehen werden können.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir großes Verständnis für das Anliegen der freiberuflich tätigen schwangeren Physiotherapeut/inn/en haben. Es darf jedoch um Verständnis dafür ersucht werden, dass im Lichte obiger Ausführungen auch weiterhin

nicht beabsichtigt ist, eine legislative Maßnahme zur Umsetzung der erhobenen Forderung zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

22. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Günter Porsch

Elektronisch gefertigt